

Beschluss

Auf seiner 6068. Sitzung am 16. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, Italiens und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/804)“.

Resolution 1863 (2009)

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Fünf-Punkte-Kommuniqué der Afrikanischen Union vom 10. beziehungsweise 22. Dezember 2008, mit denen der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union eine Interimsstabilisierungstruppe fordert, in Erwartung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia, der die Mission ablösen und die langfristige Stabilisierung und den Wiederaufbau des Landes unterstützen soll,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beschluss der Afrikanischen Union, dass die Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 16. März 2009 in Somalia verbleiben wird, und ersucht die Afrikanische Union, den Einsatz der Mission in Somalia aufrechtzuerhalten und die Mission zu verstärken, um die ursprünglich im Mandat vorgesehene Truppenstärke von 8.000 Soldaten zu erreichen und dadurch die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats und zum Schutz wichtiger Einrichtungen in Mogadischu, einschließlich des Flughafens, des Seehafens und sonstiger strategischer Gebiete, zu stärken;

2. *beschließt*, die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) beschriebene Mandat auszuführen, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern, und unterstreicht insbesondere, dass die Mission ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

3. *fordert* die somalischen Parteien und die anderen beteiligten Parteien *auf*, die Grundsätze des Friedensabkommens von Dschibuti einzuhalten, die Feindseligkeiten einzustellen, unverzüglich den ungehinderten Zugang für humanitäre Helfer und Hilfslieferungen zum somalischen Volk sicherzustellen, alle Handlungen der bewaffneten Konfrontation einzustellen, sich auf Mechanismen für eine ständige Waffenruhe zu einigen und zur Beilegung von Streitigkeiten über militärische Fragen den Gemeinsamen Sicherheitsausschuss in Anspruch zu nehmen, und ersucht den Generalsekretär, über Wege zur Verbesserung der Umsetzung des Friedensabkommens von Dschibuti, einschließlich der Option einer internationalen Friedenskonferenz unter Beteiligung lokaler, regionaler und internationaler Akteure, Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Absicht*, vorbehaltlich eines weiteren Beschlusses des Sicherheitsrats bis zum 1. Juni 2009, einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission einzurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. April 2009 einen Bericht im Hinblick auf einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzulegen, der die Entwicklungen der Situation in Somalia, die Fortschritte in Richtung auf die vollständige Entsendung und die Stärkung der Mission im Hinblick auf den Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei dem politischen Prozess und den Sicherheitsbedingungen am Boden behandelt, um den Rat vor dem in Ziffer 4 genannten Beschluss und im Hinblick auf eine zügige Entsendung über seine Einschätzung zu unterrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in diesem Bericht Empfehlungen zu dem Mandat eines solchen Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen auszuarbeiten,

tiger politischer Infrastrukturen zu gewährleisten und die Institutionen einer künftigen Regierung der Einheit zu schützen und zu unterstützen, um ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu helfen;

c) im Rahmen seiner Fähigkeiten die Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten gemäß dem Friedensabkommen von Dschibuti sowie etwaiger im Rahmen des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses vereinbarter späterer Waffenruheabregelungen und gemeinsamer Sicherheitsregelungen zu überwachen, mit dem Ausschuss Verbindung zu halten und technische Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Untersuchung von Verstößen gegen die Waffenruhe, zu gewähren und bei der Überwachung des illegalen Waffenhandels durch die Übermittlung diesbezüglicher Informationen an die Überwachungsgruppe Unterstützung zu leisten;

d) die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten und sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie seine Mission zu schützen;

e) in Verbindung mit regionalen und internationalen Geberpartnern und anderen interessierten Parteien bei der Unterstützung des wirksamen Wiederaufbaus, der Ausbildung und der Erhaltung somalischer Sicherheitskräfte, einschließlich Militär und Polizei, und einer somalischen Justiz unter Einbeziehung aller Seiten behilflich zu sein;

7. *bestätigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 12 der Resolution 1772 (2007) weiter Anwendung finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um der Mission finanzielle Unterstützung zu gewähren, bis ein Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entsandt wird, und beim Wiederaufbau, der Ausbildung und der Erhaltung von alle Seiten einschließenden somalischen Sicherheitskräften gemäß Ziffer 4 c) der Resolution 1744 (2007) behilflich zu sein, ersucht den Generalsekretär außerdem, möglichst bald eine Geberkonferenz abzuhalten, um Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu erbitten, ersucht die Afrikanische Union, in Absprache mit dem Generalsekretär Anträge auf Haushaltsmittel aus diesem Treuhandfonds einzureichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu dem Treuhandfonds Beiträge zu leisten, wobei er feststellt, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der Mission nicht ausschließt;

9. *betont*, dass die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs weitere Fortschritte im Hinblick auf den politischen Prozess erzielen kann;

10. *begrüßt* die Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Stärkung der Mission⁹⁹, weist darauf hin, dass der Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt und dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen die kollektive Sicherheit verbessern kann, weist ferner darauf hin, dass er in Resolution 1772 (2007) zur Planung für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen aufforderte und in Resolution 1744 (2007) davon Kenntnis nahm, dass die Mission zu einer Anfangsphase der Stabilisierung beitragen und in einen möglichen Einsatz der Vereinten Nationen übergehen soll, begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs zur sofortigen materiellen Verstärkung der Mission durch die Übertragung von Material im Anschluss an die Liquidation der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen bis zum 1. Juni 2009 oder bis zu dem in Ziffer 4 genannten Beschluss, sofern dieser zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste, wie in den Ziffern 7 und 8 seines Vorschlags⁹⁹ beschrieben, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel an die Mission umfasst;

⁹⁹ S/2008/804.

11. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 10 genannte Hilfe zu beaufsichtigen, und ersucht den Generalsekretär ferner, spätestens am 30. Januar 2009 darüber Bericht zu er-

Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung wahlloser oder übermäßiger Gewaltanwendung in bevölkerten Gebieten;

20. *bekräftigt außerdem* seine Resolutionen 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia¹⁰⁰;

21. *fordert* die somalischen Parteien *auf*, weitere Fortschritte bei der Aufstellung gemeinsamer Übergangs-Sicherheitskräfte zu erzielen, die letztlich die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia übernehmen sollen;

22. *ersucht* den Generalsekretär um dringende Unterrichtung über die Durchführung seiner Pläne, der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias über seinen Sonderbeauftragten für Somalia, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, anderen internationalen Gebern, den Mitgliedstaaten und der Mission dabei behilflich zu sein, eine kohärente Strategie und ein Paket für Führung, Ausbildung und Ausrüstung zum Aufbau der gemeinsamen Übergangs-Sicherheitskräfte und Übergangs-Polizei Somalias bis zur voraussichtlichen Stärke von rund 15.000 Mitgliedern, wie in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2008 vorgesehen und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias, sowie für Rechtsstaats- und Strafvollzugseinrichtungen und andere von den somalischen Parteien benannte Schlüsselbereiche auszuarbeiten und zu koordinieren, und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, zu diesem Paket Beiträge zu leisten;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Reaktion auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 die Stärkung und den Aufbau der Kapazitäten der somalischen Regierung auf bundesstaatlicher, gliedstaatlicher und lokaler Ebene zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen institutionelle Entwicklung, Personalentwicklung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen und Rechenschaftsverfahren sowie Unterstützung der Leistungserbringung;

24. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008, innerhalb des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia eine spezielle Kapazität einzurichten, mit Sachverstand auf dem Gebiet der Polizei- und Militärausbildung, der Planung für künftige Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, samt einer Rechtsstaats- und Strafvollzugskomponente⁹⁹;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6068. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6095. Sitzung am 20. März 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malaysias, Norwegens, Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/132)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1846 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/146)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁰⁰ S/AC.51/2007/14.